

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

**1. Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die
allgemeinen Kommunalwahlen
statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr**

2. Die Stadt Nieheim ist in folgende 12 Wahlbezirke bzw. 14 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk / Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung	Wahllokal
001	Nieheim-Randbereiche	Trauzimmer des Rathauses Marktstr. 28
002	Nieheim-Enskeberg	Peter-Hille-Realschule Nieheim Zur Warte 14
003	Nieheim-Böscheburg	großer Sitzungssaal des Rathauses Marktstraße 28
004	Nieheim-Lehmkuhle	Katholische Grundschule Nieheim Zur Warte 15
005	Nieheim-Unterstadt	Jugendtreff Timeout Marienstraße 6
061	Holzhausen	Schützenhalle Holzhausen Schützenstraße
062	Erwitzen	Alte Schule Erwitzen Erwitzen 52
071	Merlsheim	Bürgerhalle Merlsheim Amselring
072	Schönenberg	Haus am Dorfplatz Schönenberg
008	Himmighausen	Pfarrheim Himmighausen Twiete
009	Oeynhaus	Kindergarten Oeynhaus An der Schule 3
010	Eversen	Schule unter dem Regenbogen Eversen 151
011	Entrup	Alte Schule Entrup Schulweg 2
012	Sommersell	Kindergarten Sommersell Sommersell 34

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis 23.08.2020 übersandt werden / worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke Nr.	Stimmbezirke Nr.
6	001	-
6	002	-
6	003	-
6	004	-
6	005	-
6	006	061
6	006	062
6	007	071

6	007	072
6	008	-
6	009	-
6	010	-
6	011	-
6	012	-

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14.00 Uhr in Nieheim, Besprechungszimmer des Rathauses, Zimmer 11, Marktstraße 28, 33039 Nieheim**, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
 - b) für den **Gemeinderat**
 - c) für das Amt des **Landrats**
 - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a)	für die Bürgermeisterwahl:	weiße	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck (DIN A5)
b)	für die Gemeinderatswahl:	grüne	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck (DIN A4)
c)	für die Landratswahl	gelbe	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck (DIN A5)
d)	für die Kreistagswahl	rote	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck (DIN A4)

4. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Nieheim, den 05.August 2020

gez. Dietmar Becker
Wahlleiter